



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 51 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Magistrat
Amt für Soziale Arbeit
Jugendhilfeausschuss

16
 Amt der Stadtverordnetenversammlung *16.07.20*
 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration,
 Kinder und Familie
 z. Hd. Stadtverordnetenvorsteherin
 Frau Christa Gabriel

Konradinallee 11
 65189 Wiesbaden
 Sachbearbeiter: Herr Lugner
 Zimmer Nr.: 2.154
 Telefon: 0611 31- 3353
 Telefax: 0611 31- 3998
 E-Mail: jha@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

 Unser Zeichen
 5103/JHA

Datum

15. Juli 2020

Corona Soforthilfen

Sehr geehrte Frau Gabriel,

der Jugendhilfeausschuss bittet darum, den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie über nachfolgenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen:

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in der Sitzung am 24.06.2020 mit den Auswirkungen der Corona Pandemie auf Jugendgruppen- und -organisationen in Wiesbaden befasst und folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Der Jugendhilfeausschuss folgt den Empfehlungen der Verwaltung und des Fachausschusses Jugend und Planung, wonach die beantragten Fördermaßnahmen „Corona Soforthilfen“ im Sinne der Förderrichtlinien zu behandeln sind und eine zeitlich, für das Jahr 2020 befristete Ausnahmeregelung darstellen.
2. Zur Deckung der Ausgaben stehen ausschließlich die für das Haushaltsjahr 2020 noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der Förderrichtlinien zur Verfügung. Budgetüberschreitungen sind nicht zulässig.
3. Auf Antrag werden im Rahmen der Corona Soforthilfen gemäß Kriterienkatalog (siehe Anlage) bezuschusst:
 - 3.1 Förderung der technischen Basis-Ausstattung für die Umstellung auf digitale Jugendverbandsarbeit. In Vollfinanzierung kann jede Wiesbadener Jugendorganisationen eine Förderung von bis zu 1000 € erhalten.
 - 3.2 Übernahme der Stornokosten für Sommerfreizeiten bis zu einer Höhe von maximal 500€ pro Jugendorganisation.
 - 3.3 Finanzierung der digitalen Juleica-Ausbildungen auf Grundlage der bestehenden Richtlinie für Seminare.
 - 3.4 Gewährung von Existenzhilfen
4. Die Verwaltung des Amtes 51 wird beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung/ Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie in der Sitzung am 02.09.2020 über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Unsere Servicezeiten:

Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Sammelnummer und Auskunft:
 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
 IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASDE55XXX
 Postbank Frankfurt/Main
 IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDEFFXXX
 Gläubiger-ID: DE56ZZ00000004102
 USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:

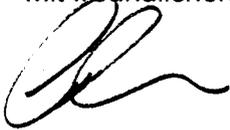
3, 6 und 33

/2

Der Beschluss stellt im Sinne der Förderrichtlinien eine Ausnahmeregelung dar, die in der Entscheidungskompetenz des Jugendhilfeausschusses liegt.

Als Anlagen sind der Protokollauszug zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.06.2020, die Förderrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen ehrenamtlicher Jugendgruppen und Jugendorganisationen aus Wiesbaden sowie der Kriterienkatalog für die Gewährung der Corona Soforthilfen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Manjura
Stadtrat

Anlagen

- 1 Protokollauszug Jugendhilfeausschuss 24.06.2020, TOP 9
- 2 Förderrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen ehrenamtlicher Jugendgruppen und Jugendorganisationen aus Wiesbaden
- 3 Kriterienkatalog Corona Soforthilfen

Anlage

Protokollauszug TOP 9 NEU Jugendhilfeausschuss

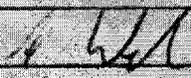
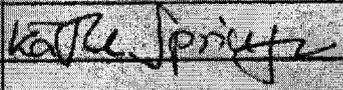
Sitzung vom: 24.06.2020

Ort: Kulturzentrum Schlachthof e. V.

TOP(s)	1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger	
	2. Mitteilungen und Berichte	
	3. Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung	
	4. Sonderantrag zur Richtlinie „Arbeit von und mit Gruppen“	
	5. Schulische und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Geflüchtete in Wiesbaden im Alter von 16-25 Jahren	
	6. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes	
	7. Situation der Kinder, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden in Zeiten von Corona	
	8. Schwerpunktthema Bezirkssozialarbeit	
	9. NEU Corona Soforthilfen	
	10. Handlungsprogramm Jugend ermöglichen	
	11. Wirtschaftliche Folgen von Corona für die Trägerlandschaft und die Erfahrungen bei der Inanspruchnahme von SodEG-Leistungen	
	12. Klausurtag Jugendhilfeausschuss und Fachausschüsse	
	13. Verschiedenes	
TeilnehmerInnen:	siehe Anlage	
Aufgestellt von:	Name: Herr Lugner Nst. 3353	Datum: 01.07.2020
Verteiler:	Mitglieder Jugendhilfeausschuss	
	Mitglieder Fachausschüsse	
nächster Sitzungstermin:	09.09.2020	
Ort:	offen	
Anlagen:	Anwesenheitsliste, Protokoll	

Anwesenheitsliste Sitzung Jugendhilfeausschuss am 24.06.2020

Mitglieder mit Stimmrecht

	Anrede	Name	Vorname	Mitglied	Stimmvertretung	Unterschrift
Dezernat VI	Herr	Manjura	Christoph	x		
CDU	Frau	Selbert-Götz	Maria	x		
CDU	Herr	Becker	Bernd		x	
CDU	Herr	Friedrich	Dennis	x		
CDU	Herr	Denzer	Manuel		x	
CDU	Herr	Möter	Dennis	x		
CDU	Frau	Weinerth	Sarah		x	
CDU	Herr	Weck	Andre	x		
CDU	Herr	Krüttel	Andreas		x	
SPD	Herr	Rottloff	Simon	x		
SPD	Herr	Christiani-Weber	Joachim		x	
SPD		n.n.		x		
SPD	Herr	Hofmann	Alexander		x	
SPD	Herr	Dr. Delbasteht	Rashid	x		
SPD		n.n.			x	
SPD	Frau	Singh	Daniela	x		
SPD		SIRBANOGLOU	HALIL		x	
Bündnis 90/Die Grünen	Frau	Siedenburg	Nele	x		
Bündnis 90/Die Grünen	Herr	Braun	Karl		x	
Bündnis 90/Die Grünen	Frau	Springer	Käthe	x		
Bündnis 90/Die Grünen	Frau	Andés Müller	Dorotheé		x	
AfD		n.n.		x		
AfD		n.n.			x	
AfD	Herr	Obergfell	Michael	x		
AfD		n.n.			x	
Linke & Piraten	Herr	Beilke-Ramos	Adrian	x		
Linke & Piraten	Frau	Dilcher	Emely		x	
FDP	Frau	Enders	Sophia	x		
FDP	Herr	Fietz	Hagen		x	

Anwesenheitsliste Sitzung Jugendhilfeausschuss am 24.06.2020

Mitglieder mit Stimmrecht

	Anrede	Name	Vorname	Mitglied	Stimmverteilung	Unterschrift
Paritätischer Wohlfahrtsverband	Frau	Lange	Heike	x		
Paritätischer Wohlfahrtsverband	Frau	Apel	Birgit		x	entschuldigt
AWO Kreisverband Wiesbaden	Frau	Volz	Patricia	x		entschuldigt
AWO Kreisverband Wiesbaden	Herr	Richter	Gereon		x	
Diakonisches Werk	Herr	Kaptell	Agim	x		entschuldigt
Diakonisches Werk	Frau	Frühau	Ursula		x	
Caritasverband	Frau	Spee	Maria-Theresia	x		
Caritasverband	Frau	Mayer	Beate		x	B. Mayer
Stadjugendring	Herr	Harteman	Hendrik	x		HAB
Stadjugendring	Herr	Hartit	Fouad		x	
Stadjugendring	Herr	Weinand	Michael	x		Weinand
Stadjugendring	Herr	Waldsestl	Uwe		x	
Stadjugendring	Herr	Klima	Thomas	x		T. Klima
Stadjugendring	Frau	Irene	Nora		x	
Stadjugendring	Herr	Wöhrl	Denis	x		D. Wöhrl
Stadjugendring	Frau	Bitmann	Michaela		x	
Mitinitiative e. V.	Frau	Portal	Iris	x		I. Portal
Mitinitiative e. V.	Frau	Siepe	Andrea		x	A. Siepe
Familienbildungsstätten Wiesbaden	Frau	Loreth-Schädie	Michaela	x		M. Schädie
Ev. Frauen in Hessen und Nassau	Herr	Mellenin	Clemens		x	C. Mellenin

Anwesenheitsliste Sitzung Jugendhilfeausschuss am 24.06.2020

beratende Mitglieder JHA

	Anrede	Name	Vorname	Mitglied	Stellvertretung	Unterschrift
Amtsgericht Wiesbaden	Frau	Fritz	Elisabeth	x		entschuldigt
Amtsgericht Wiesbaden	Frau	Dr. von Werder	Doris		x	
Bundesagentur für Arbeit Arbeitsamt Wiesbaden	Frau	Feder	Susanne	x		entschuldigt
Bundesagentur für Arbeit Arbeitsamt Wiesbaden	Herr	Gölden	Jörg		x	entschuldigt
Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	Frau	Nowaczek	Angela	x		entschuldigt
Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	Frau	Schmidt	Dagmar		x	
Stadtschülerinnenrat		n.n.		x		
Stadtschülerinnenrat		n.n.			x	
Staatliches Schulamt	Frau	Weißmann	Blanca	x		
Staatliches Schulamt	Frau	Eschen	Petra		x	
Sportkreis Wiesbaden	Frau	Eng	Christa	x		C. Eng
Sportkreis Wiesbaden	Frau	Paubandt			x	
Gesamtverband Katholische Kirchengemeinden	Herr	Kleinschmidt	Ralf	x		
Gesamtverband Katholische Kirchengemeinden		n.n.			x	
Amt für Soziale Arbeit	Frau	Leß	Daniela	x		D. Leß
Ev. Dekanat Wiesbaden	Frau	Stephan	Astrid	x		entschuldigt
Ev. Dekanat Wiesbaden	Herr	Koemehl	Klaus		x	entschuldigt
DGB	Frau	Unkloff	Margarete	x		entschuldigt
DGB	Herr	Stauder	Dennis		x	
Stadtelternbeirat		n.n.		x		
Stadtelternbeirat	Herr	Böhne	David		x	
Ausländerbeirat	Frau	Yüksel Fener	Songül	x		
Ausländerbeirat	Herr	Deho	Rimon		x	
Jugendparlament	Herr	Gottwald	Silas Paul	x		
Jugendparlament	Frau	Kippels	Lisa Marie		x	
AK Mädchenpolitik + INTAKT	Frau	Krzyszack	Ute	x		U. Krzysack
AK Mädchenpolitik	Frau	Schäfer	Oksana		x	
Bizeps		n.n.		x		
Bizeps	Herr	Dilcher	Achim		x	
Kinder- und Jugendpsychiatrie		n.n.		x		
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Herr	Solms	Heribert		x	H. Solms

PROTOKOLLAUSZUG TOP 9 NEU

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 24.06.2020

TOP	Betreff	Aufträge/Festlegungen/Beschlüsse	Name	Kontrolle (bis wann?)
9	NEU Corona Soforthilfen	<p>Gegenstand der Beratung ist der Antrag des Stadtjugendrings, den Jugendgruppen- und -organisationen in Wiesbaden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Rahmen der Förderrichtlinien Soforthilfen zu gewähren, um deren Existenz und Fortbestand sicher zu stellen. Hierfür greift die Regelung in den Förderrichtlinien (siehe Anlage), dass der Jugendhilfeausschuss über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet.</p> <p>Als Beratungsgrundlage nimmt der Jugendhilfeausschuss die Tischvorlagen zu den Förderrichtlinien sowie über das bereits im Fachausschuss Jugend und Planung am 27.05.2020 behandelte Maßnahmenpaket „Corona Soforthilfen“ (siehe Anlage) zur Kenntnis.</p> <p>Antrag: Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jugendhilfeausschuss folgt den Empfehlungen der Verwaltung und des Fachausschusses Jugend und Planung, wonach die beantragten Fördermaßnahmen „Corona Soforthilfen“ im Sinne der Förderrichtlinien zu behandeln sind und eine zeitlich, für das Jahr 2020 befristete Ausnahmeregelung darstellen. 2. Zur Deckung der Ausgaben stehen ausschließlich die für das Haushaltsjahr 2020 noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der Förderrichtlinien zur Verfügung. Budgetüberschreitungen sind nicht zulässig. 	Herr Weinand	Mitglieder JHA

PROTOKOLLAUSZUG TOP 9 NEU

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 24.06.2020

TOP	Betreff	Aufträge/Festlegungen/Beschlüsse	Name	Kontrolle (bis wann?)
9	NEU Corona Soforthilfen	<p>3. Auf Antrag werden im Rahmen der Corona Soforthilfen gemäß Kriterienkatalog (siehe Anlage) bezuschusst:</p> <p>3.1 Förderung der technischen Basis-Ausstattung für die Umstellung auf digitale Jugendverbandsarbeit. In Vollfinanzierung kann jede Wiesbadener Jugendorganisationen eine Förderung von bis zu 1000 € erhalten.</p> <p>3.2 Übernahme der Stornokosten für Sommerfreizeiten bis zu einer Höhe von maximal 500€ pro Jugendorganisation</p> <p>3.3 Finanzierung der digitalen Juleica-Ausbildungen auf Grundlage der bestehenden Richtlinie für Seminare.</p> <p>3.4 Gewährung von Existenzhilfen</p> <p>4. Die Verwaltung des Amtes 51 wird beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung/ Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie in der Sitzung am 02.09.2020 über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen Der Antrag wird einstimmig beschlossen.</p>	Mitglieder JHA	

gez. Spee
Stellv. Vorsitzende JHA


Lugner
5103 - Geschäftsführung JHA
10.7.20

FÖRDERRICHTLINIE FÜR IN- UND AUSLANDSFAHRTEN, FERIENSPIELE UND STADTRANDERHOLUNG

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit [Maßnahmen nach SGB VIII §11 Abs. 3] und die der Jugendverbandsarbeit [nach SGB VIII §12] durch Jugendorganisationen [freie Träger] nach zu kommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmegebundene Zuschüsse im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen. Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden auch Maßnahmen von Jugendorganisationen, die nicht im Sinne des SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind.

Ziel der maßnahmegebundenen Förderung ist u.a. die Sicherstellung von vielfältigen Angeboten verschiedener Jugendorganisationen [nach §12 SGB VIII „Jugendverbandsarbeit“] der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

PRÄAMBEL

Demzufolge sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgenden Kriterien erfüllen:

Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z.B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII §11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Weitere verbindliche Regelungen:

- Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter*innen sind zu 50% erstattungsfähig.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt immer an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt.
- Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Beihilfe besteht nicht.
- Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer Jugendorganisation gestellt werden.
- Eine Doppelförderung aus dem städtischen Haushalt ist ausgeschlossen.
- Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
- Es werden keine Zuschüsse an Personen gewährt, die außerhalb Wiesbaden wohnen bzw. gemeldet sind.
- Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.



ZUSCHÜSSE

ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE
VON EHRENAMTLICHEN JUGENDGRUPPEN UND
JUGENDORGANISATIONEN AUS WIESBADEN



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorwort des Sozialdezernenten	3
2.	Einleitende Erläuterungen des Stadtjugendring Wiesbaden e.V.	4
3.	Förderrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen ehrenamtlicher Jugendgruppen und Jugendorganisationen aus Wiesbaden	7
3.1	Miete	8
3.2	Arbeit von und mit Gruppen	10
3.3	Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen	12
3.4	Internationale Begegnungen, Studienfahrten und Internationale Jugendkonferenzen	14
3.5	In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung	16
3.5.1	Dynamische Mittelbescheidung für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung	18
4.	Förderrichtlinie für die Gewährung von Individualbeihilfe	19

1. VORWORT DES SOZIALDEZERNENTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderung der Jugendverbände gehört gem. § 12 Sozialgesetzbuch VIII zu meinen Aufgaben als Sozialdezernent. Diese Aufgabe erfülle ich sehr gerne, weil ich den Wert dieses ehrenamtlichen Engagements sehr zu schätzen weiß. Jugendverbände und Jugendgruppen haben demokratische Strukturen. Junge Menschen, die sich in diesen Strukturen bewegen, lernen fast wie von selbst

- sich zu beteiligen,
- sich zu engagieren,
- vom anderen her zudenken,
- andere Meinungen zu respektieren und
- Kompromisse zu schließen.

Dies sind alles Fähigkeiten, die in unserem Gemeinwesen, auch in Zukunft, dringend gebraucht werden, um weiterhin ein gutes Miteinander in Wiesbaden zu fördern.

Hier zeigt sich ganz konkret, dass Förderung von Jugendarbeit eine wichtige und notwendige Investition in die Zukunft ist.

Um diese Aufgabe gut zu erfüllen, ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit vom Stadtjugendring, der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss eine notwendige Voraussetzung.

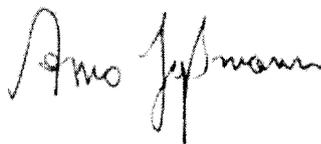
Ich finde dies gelingt uns gut. So habe ich vor 10 Jahren vorgeschlagen, dass die Zuschüsse an die Jugendverbände nicht von der Verwaltung ausgezahlt werden, sondern dies von der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings selbst erledigt wird. Dieser Schritt hatte die beabsichtigten Wirkungen voll erfüllt:

- die Dienstleistung kam näher an den Empfänger, die Geschäftsstelle wurde durch eine weitere Mitarbeiterin gestärkt,
- die Beteiligten hatten mehr Kontakt und dies stärkt schließlich das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen.

In den letzten 2 Jahren haben wir gemeinsam die Förderrichtlinien modernisiert. Jetzt müssen sie den Praxistest bestehen. Dabei schaue ich optimistisch in die Zukunft, weil ich weiterhin von einem guten Miteinander überzeugt bin. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, allen Beteiligten recht herzlich dafür zu danken.

Ihr

Arno Goßmann



2. EINLEITENDE ERLÄUTERUNGEN DES STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.

Der Stadtjugendring Wiesbaden e.V. [SJRW] verwaltet für die Stadt Wiesbaden die maßnahmegebundenen „Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendgruppen und Jugendorganisationen“. Im Referat Service wird beraten, die Anträge werden entgegengenommen, bearbeitet und die Zuschüsse ausbezahlt.

In der Kommunikation und der Zusammenarbeit bezüglich der Förderung von ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu heftigen Diskursen, verbunden mit Forderungen von Seiten des SJRW im Rahmen seiner politischen Interessenvertretung gegenüber dem Amt für Soziale Arbeit und der Kommunalpolitik. Mit der Erhöhung des maßnahmegebundenen Zuschusstops um 45.000€ ab dem Jahr 2013 erreichte der SJRW ein Teilziel und damit eine deutliche Wertschätzung seitens der Kommunalpolitik. Dafür sind wir dankbar.

In den vergangenen zwei Jahren ist zudem erreicht worden, dass ein sehr partnerschaftlicher und konstruktiver Prozess in Gang gesetzt wurde, an dessen Ende ein Beschluss zu den im Folgenden dargestellten „neuen“ Richtlinien und Anträgen stand.

Dazu möchten wir von unserer Seite sagen, dass sich sehr professionell und wohlwollend mit unseren fachlichen Argumenten auseinandergesetzt wurde und wir sehr froh sind nach langer Zeit endlich wieder gemeinsam an einem Strang zu ziehen – zum Wohle der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit und dadurch natürlich zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen in Wiesbaden.

Dafür möchten wir uns sehr herzlich bei den Mitarbeiter*innen des Amtes für Soziale Arbeit und insbesondere bei allen ehrenamtlichen Jugendleiter*innen, Funktionären und Hauptamtlichen der Jugendorganisationen sowie den Vorstandsmitgliedern des SJRW bedanken, die alle gemeinsam diesen Weg beschritten haben.

WAS IST DENN NUN SO „NEU“ AN DEN NEUEN RICHTLINIEN?

Zunächst einmal haben wir die Formate der Richtlinien angeglichen und versucht, komplizierte Satzstellungen zu vereinfachen. Wir haben darauf geachtet die Richtlinien mit so viel Regeln und Informationen wie nötig zu versehen, sie dabei aber so kurz wie möglich zu formulieren.

Darüber hinaus haben wir kleine Veränderungen der Förderhöhe in einigen Bereichen vorgenommen. Zum Beispiel möchten wir dem Wert des Erwerbs einer Juleica [40stündige Ausbildung zur* zum Jugendleiter*in nach hessischen Standards] durch eine erhöhte Förderung Ausdruck verleihen.

Um zu gewährleisten, dass eine Existenzsicherung von Jugendorganisationen vor allem steht, wurde eine neue Richtlinie „Mietzuschüsse“ entwickelt. Diese ist sehr eng ausgelegt und begünstigt ausschließlich selbstorganisierte und selbstverwaltete ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit von Jugendlichen. Die Grundidee ist ganz einfach. Wenn z.B. ein Pfadfinderstamm sein Heim verliert, weil die Miete erhöht wird, nutzen ihm auch 4€ oder 7€ Zuschüsse für andere Maßnahmen nichts, wenn die Arbeit des Stammes ihre Grundlage verliert. Wir sichern also damit zum einen Existenzen, zum anderen bieten wir neuen Jugendorganisationen eine wichtige und vielleicht entscheidende Hilfe, um sich zu entwickeln und zu etablieren.

Des Weiteren ist uns gelungen, das Verfahren der Deckungsfähigkeit der Richtlinien untereinander in zwei unterschiedliche Perspektiven zu trennen. Denn der Zuschuss „Individualbeihilfe“ richtet sich der Perspektive nach ausschließlich auf das Kind bzw. den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst.

Die Unterstützung darf also nicht daran festgemacht werden, welcher Träger die Maßnahme durchführt. Ganz im Gegensatz zu den fünf weiteren Richtlinien. Diese richten sich ihrer Zielsetzung nach explizit an die Förderung von Maßnahmen ehrenamtlicher Jugendgruppen und Jugendorganisationen. Aus diesem Grunde wurde die Deckungsfähigkeit für die Richtlinie „Individualbeihilfe“ gegenüber den anderen Richtlinien aufgehoben.

Für die Richtlinien „In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung, „Arbeit von und mit Gruppen“, „Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen“, „Internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen“ und „Mietzuschüsse“ wurde eine Präambel erarbeitet, die der Organisation von ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit Rechnung trägt und somit eine Eingrenzung vornimmt, welche Voraussetzungen Jugendorganisationen erfüllen müssen, um als Träger zuschussberechtigt zu sein. Die Präambel lautet wie folgt:

„GEFÖRDERT WERDEN KÖNNEN ALLE WIESBADENER JUGENDORGANISATIONEN, IN DENEN KINDER UND/ODER JUGENDLICHE (BIS 27 JAHRE) REGELMÄßIG EHRENAMTLICH IN VERSCHIEDENEN FORMEN, WIE Z.B. GRUPPENSTUNDEN, FAHRTEN UND LAGER, BILDUNGSVERANSTALTUNGEN, BILDUNGSANGEBOTE UND PROJEKTARBEIT (IM SINNE DES SGB VIII §11 PUNKT 3) FREIWILLIG, SELBSTBESTIMMT UND SELBSTORGANISIERT, ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ENTWICKELN, GESTALTEN UND DURCHFÜHREN.“

Durch unsere Erläuterungen wird deutlich, dass sich durch eine intensive Auseinandersetzung mit den Richtlinien Erkenntnisse gewinnen ließen, die dazu führten, dass wir den Auftrag des Amtes für Soziale Arbeit, die Richtlinien zu regulieren, erfüllen konnten.

Doch abschließend mussten wir uns einem Problem stellen und eine nachhaltige Lösung finden. Dem Problem des alljährlichen Defizits am Ende des Jahres. Denn unsere Erfahrungen zeigten, dass wir seit mehreren Jahren ein Defizit vor uns her schoben, das wir kontinuierlich von einem in das nächste Jahr übertrugen. Und das war nötig, sonst wären viele Jugendorganisationen am Ende des Jahres auf ihren Kosten sitzen geblieben.

DOCH WIE KÖNNEN WIR GARANTIEREN, DASS DEFIZITE GAR NICHT ERST ENTSTEHEN BZW. AUSGEGlichen WERDEN UND ALLE JUGENDORGANISATIONEN GLEICHHOCH UND DEMNACH GERECHT GEFÖRDERT WERDEN?

In der Lösung des Problems griffen wir auf eine Idee zurück, die in Göttingen praktiziert wird und gaben ihr den Arbeitstitel „dynamische Mittelbescheidung“. Die Idee ist relativ einfach. Durch eine simple Rechnung mit Hilfe der vorhandenen und vergangenen Zahlenwerke kann jährlich errechnet werden, um wie viel sich die Förderung pro Tag/pro Teilnehmer*in in der Richtlinie „In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung“ z.B. verringern muss, damit ein Defizit des aktuellen Jahres im Folgejahr ausgeglichen werden kann. Der Grund, warum wir uns bei der „dynamischen Mittelbescheidung“ für den Topf „In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung“ entschieden haben ist der, dass dieser der mit Abstand größte Topf ist und demnach die Schwankungen am geringsten gehalten werden können. Dafür kalkulieren wir sehr konservativ, denn oberste Priorität hat für uns die höchst mögliche Planungssicherheit für die Jugendorganisationen.

Die weiteren Ziele bzw. Effekte der „dynamischen Mittelbescheidung“ möchten wir hier aufzählen:

- Durch die Dynamik einer jährlichen Bescheidung bekommen alle Jugendorganisationen gleich viel Geld.
- Existenzen von Jugendorganisationen (Mietzuschuss) sowie die Basis ihrer Arbeit (Gruppenarbeitsmaterial) und die Qualifizierung der Jugendleiter*innen (Seminare) werden nicht gefährdet und bilden kontinuierlich die Grundlage für eine funktionierende Basisarbeit.
- Durch eine jährliche Prognose unter Berücksichtigung von Erfahrungen der Vergangenheit, der Annahme von Einmalwirkungen und Unwägbarkeiten wird erreicht, dass die Schwankungen gering bleiben. Die Folge ist Planungssicherheit.
- Wie hoch die Förderung pro Tag/Teilnehmer*in für das kommende Jahr ist, erfahren die Jugendorganisationen schon Ende Juli des aktuellen Jahres, um frühzeitig ihre Kalkulationen anstellen sowie Buchungen für Zeitplätze, Ferienhäuser etc. vornehmen zu können.

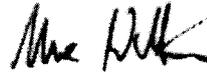
Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass sich ein zweijähriger Prozess sowie alle Überlegungen und schlussendlich Änderungen unmöglich in einem kurzen Einleitungstext erläutern lassen. Wir wollten mit dem Gesagten dennoch einen kleinen Einblick in die größten und wichtigsten Veränderungen geben und hoffen damit, dein Interesse zu wecken, dich vielleicht einmal intensiver mit den Zuschussrichtlinien für ehrenamtliche Jugendgruppen und Jugendorganisationen und der Zuschussrichtlinie „Individualbeihilfe“ zu beschäftigen.

Wir als SJR-Team stehen dir selbstverständlich jederzeit für Detailfragen zur Verfügung und können dir z.B. eine synoptische Darstellung von alten und neuen Richtlinien zukommen lassen, in der jede kleinste Veränderung transparent markiert und erläutert ist. Darüber hinaus kannst du in der Geschäftsstelle des SJR Beispielrechnungen für die „dynamische Mittelbescheidung“ erläutert bekommen, den Verlauf der Diskussion im Vorstand, mit den Mitgliedsverbänden, bei Klausurtagen und der Jahreshauptversammlung 2014 nachvollziehen und damit den Weg, den wir [ehrenamtlich] gegangen sind, um dir diese „neuen“ Richtlinien zu präsentieren. Dazu laden wir dich herzlich ein.

Wir sind der Meinung, dass wir mit den „neuen“ Richtlinien eine Stärkung der ehrenamtlichen Jugendgruppen und Jugendorganisationen in Wiesbaden erreicht haben und freuen uns auf die Umsetzung mit dir und euch.

Im Namen der Mitgliedsorganisationen, des Vorstands und der Geschäftsstelle des SJR

Uwe Waldaestel
[Vorsitzender]



Melissa Groh
[zuständiges Tandem im Vorstand]



Stephanie Schmitt
[zuständige MA im Referat Service]



3. FÖRDERRICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN EHRENAMTLICHER JUGENDGRUPPEN UND JUGENDORGANISATIONEN AUS WIESBADEN

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit [Maßnahmen nach SGB VIII §11 Abs. 3] und die der Jugendverbandsarbeit [nach SGB VIII §12] durch Jugendorganisationen [freie Träger] nach zu kommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmengebundene Zuschüsse im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen. Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden auch Maßnahmen von Jugendorganisationen, die nicht im Sinne des SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind.

Ziel der maßnahmengebundenen Förderung ist u.a. die Sicherstellung von vielfältigen Angeboten verschiedener Jugendorganisationen [nach §12 SGB VIII „Jugendverbandsarbeit“] der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

PRÄAMBEL

Demzufolge sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgenden Kriterien erfüllen:

Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z.B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII §11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Weitere verbindliche Regelungen:

- Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter*innen sind zu 50% erstattungsfähig.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt immer an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt.
- Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Beihilfe besteht nicht.
- Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer Jugendorganisation gestellt werden.
- Eine Doppelförderung aus dem städtischen Haushalt ist ausgeschlossen.
- Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
- Es werden keine Zuschüsse an Personen gewährt, die außerhalb Wiesbadens wohnen bzw. gemeldet sind.
- Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3.1 MIETE

1. ALLGEMEINES:

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1 Jugendliche (nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) schließen sich in einer selbst gewählten Organisationsform zusammen.
- 1.2 Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen zudem zu 75% unter 27 Jahre alt sein.
- 1.3 Die demokratisch gewählten Mitglieder der Leitung der Jugendorganisation müssen zu 75% unter 27 Jahre alt sein.
- 1.4 Die Jugendorganisation wird selbst verwaltet und organisiert, die Maßnahmen, die sie anbietet werden von Jugendlichen in Eigenverantwortung entwickelt, gestaltet und durchgeführt.
- 1.5 Alle Maßnahmen der Jugendorganisation werden ehrenamtlich geleistet (möglich sind Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12, sowie Nr. 26 a & b EStG).
- 1.6 Die Maßnahmen sind hauptsächlich Angebote ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit, die in Form von regelmäßigen Gruppenstunden (mehrmals pro Monat) durchgeführt werden.
- 1.7 Die Teilnehmer*innen der Gruppenstunden partizipieren an ihrer inhaltlichen Gestaltung.
- 1.8 Die Jugendorganisation muss sich ausdrücklich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus aussprechen und diese Position in ihrer alltäglichen praktischen Arbeit unmissverständlich verfolgen.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

- 2.1 Gefördert werden können Jugendorganisationen, die bereits in einem Mietverhältnis stehen oder die ein Mietverhältnis eingehen möchten, um die Existenz bzw. Regelmäßigkeit ihrer Arbeit sicher zu stellen.
- 2.2 Wenn noch kein Mietvertrag existiert (siehe Verfahren), muss der Mietvertrag zunächst zur Prüfung vorgelegt werden
- 2.3 Der Mietpreis muss marktübliche Konditionen aufweisen.
- 2.4 Die Größe der Räumlichkeiten muss im Verhältnis zum bestehenden bzw. geplanten Angebot stehen.
- 2.5 Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, wird die Warmmiete (Kaltmiete inkl. der Nebenkosten Heizung,

Wasser und Strom] bis zu einer Höhe von 90% übernommen.

- 2.6 Über die tatsächliche Höhe der Förderung (maximal 90%) wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse für jedes Kalenderjahr immer wieder neu entschieden.

3. VERFAHREN:

- 3.1 Es ist ein Antrag auf Förderung im Rahmen eines Mietzuschusses zu stellen.
- 3.2 Der Antrag muss folgendes enthalten:
 - Mietvertrag
 - Prüfbogen über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben
 - Art und Umfang der Angebote der Jugendorganisation
 - Teilnehmer*innenzahl (insgesamt) der Angebote der Jugendorganisation
 - Ansprechpartner*innen und Kontaktliste des vertretenden Organs der Jugendorganisation
 - Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation
- 3.3 Jährlich muss eine Finanzplanung (geplante Einnahmen/Ausgaben für das Folgejahr) der Jugendorganisation vorgelegt werden
- 3.4 Grundsätzlich wird erwartet, dass Jugendorganisationen, die Erwachsenenorganisationen haben, von diesem Räume für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Bei Antragsstellung einer Jugendorganisation ist dies zu prüfen.

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Jugendorganisationen erhalten keinen Mietzuschuss, sofern sie in Räumen ihrer Erwachsenenverbände untergebracht sind.
- 4.2 Besteht eine institutionelle Förderung, wird kein Mietzuschuss gewährt.
- 4.3 Wohnraum wird nicht gefördert.



Amt für Soziale Arbeit



STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.

- Referat Service -
Murnastraße 2
65189 Wiesbaden

ANTRAG AUF MIETZUSCHUSS

Jugendorganisation

Straße, PLZ, Ort

Telefon/E-Mail

Antragsteller*in

Straße, PLZ, Ort

Telefon/E-Mail

Kontoverbindung der Jugendorganisation:

Bank Kontoinhaber*in

BIC IBAN

Höhe der Kaltmiete Höhe der Nebenkosten

Anzahl der Mitglieder

Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren

Die Förderrichtlinie wurde gelesen und verstanden. Alle Angaben wurden nach bestem Wissen vorgenommen. Es ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zur Rückforderung des gewährten Zuschuss führen können. Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation ist beigelegt oder liegt dem Zuschussgeber bereits vor.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Mietvertrag in Kopie, Aufstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, Art und Umfang der Angebote der Jugendorganisation, Teilnehmer*innenzahl [insgesamt] der Angebote der Jugendorganisation, Ansprechpartner*innen und Kontaktliste des vertretenden Organs der Jugendorganisation, Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation

.....
Unterschrift des*der Antragsteller*in

3.2 ARBEIT VON UND MIT GRUPPEN

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Die städtische Beihilfe beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 800€. Der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel darf [Land und Stadt] 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten [Bruttomaterialkosten] nicht übersteigen.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

- 2.1 Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel für die Begleitung, Betreuung und Leitung von Kinder- und Jugendgruppen.
- 2.2 Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel für die schöpferischen Tätigkeiten von Kinder- und Jugendgruppen.

3. VERFAHREN:

- 3.1 Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen, sofern der Landesverband für solche Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellt. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Person dies bei Beantragung rechtsverbindlich.
- 3.2 Dem Antrag sind die Originalbelege oder beglaubigten Kopien beizufügen. Nach Prüfung der Belege erhält die antragstellende Person diese wieder zurückgesandt.

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Sportverbände erhalten für die Anschaffung von Sportgeräten ihrer Sportarten nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse.
- 4.2 Musikvereine und Verbände erhalten für die Anschaffung von Musikinstrumenten nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse.
- 4.3 Anträge, die eine städtische Beihilfe von 800€ übersteigen, werden nicht gefördert.

Eigentumsvorbehalt: Sollte sich eine nach dieser Richtlinie geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Zuschüsse zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung des Materials vorlegen.

Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Gruppenarbeitsmaterial beträgt 2 Kalendermonate nach Abschluss der Arbeit von und mit Gruppen [Datum der Quittung auf Originalbeleg]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.



Amt für Soziale Arbeit



STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.

- Referat Service -
Murnastraße 2
65189 Wiesbaden

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER ARBEIT VON UND MIT GRUPPEN

Verband/Träger

Antragsteller*in

Straße

PLZ, Ort

Telefon/E-Mail

Kontoverbindung der Jugendorganisation:

Bank Kontoinhaber*in

BIC IBAN

Gesamtausgaben EURO

- 50%

Zuschussbetrag EURO

Die Förderrichtlinie wurde gelesen und verstanden. Alle Angaben wurden nach bestem Wissen vorgenommen. Originalbelege oder beglaubigte Kopien sind beigelegt und aufgelistet. Es ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zur Rückforderung des gewährten Zuschuss führen können. Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation ist beigelegt oder liegt dem Zuschussgeber bereits vor.

.....
Unterschrift des*der Antragsteller*in

3.3 SEMINARE, BILDUNGSVERANSTALTUNGEN SOWIE AUS- UND WEITERBILDUNGEN

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Die städtische Beihilfe beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch darf der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel 75 % der im Rahmen des Seminars o.ä. anfallenden Kosten nicht übersteigen. Alle weiteren öffentlichen Zuschussmittel sind bei der Beantragung mitzuteilen.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

- 2.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden [gerechnet in Schulstunden] werden mit bis zu 15€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.
- 2.2 Seminare, Workshops und Schulungen ab zwei Tagen mit mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag [gerechnet in Schulstunden], werden bis zu 15€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst [An- und Abreisetage werden als volle Tage gerechnet].
- 2.3 Seminare, Workshops und Schulungen, organisiert als Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Personenkreis und mindestens sieben teilnehmenden Personen, werden mit bis zu 40€ je Nachmittag oder Abend bezuschusst.
- 2.4 Bildungsfahrten [Seminare, Workshops, Schulungen ab zwei Tagen inkl. Übernachtung außerhalb von Wiesbaden] werden mit bis zu 30€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.
- 2.5 Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für und zu Jugendleiter*innen nach hessischem Standard [Juleica] werden bis zu 30€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.

3. VERFAHREN:

- 3.1 Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Jugendorganisation dies bei Beantragung rechtsverbindlich.
- 3.2 Dem Antrag sind eine Kostenabrechnung inklusive Originalbelege oder beglaubigte Kopien, eine Teilnehmer*innenliste und ein vollständiges Programm beizulegen.

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Honorare oder ähnliche Zahlungen an hauptamtliche Kräfte des Veranstalters.
- 4.2 Aus- & Weiterbildungen von Hauptamtlichen.
- 4.3 Anträge, die eine städtische Beihilfe von 1.500€ übersteigen, werden nicht bezuschusst.

Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate [Datum des letzten Tages der Maßnahme]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.



Amt für Soziale Arbeit



STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.

- Referat Service -
Murnastraße 2
65189 Wiesbaden

**ANTRAG AUF FÖRDERUNG VON SEMINAREN, BILDUNGSVERANSTALTUNGEN
SOWIE AUS- UND WEITERBILDUNGEN**

Verband/Träger

Antragsteller*in

Straße

PLZ, Ort

Telefon/E-Mail

Kontoverbindung der Jugendorganisation:

Bank Kontoinhaber*in

BIC IBAN

Ort von bis

Veranstaltungsart

Die Förderrichtlinie wurde gelesen und verstanden. Eine Teilnehmer*innenliste und ein Programmablauf sind beigelegt.
Ebenso eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Es wird versichert, dass der
Landesverband keine Mittel zur Verfügung stellt, wenn doch ist der Bescheid darüber beigelegt. Es ist bekannt, dass
wissentlich falsche Angaben zur Rückforderung des gewährten Zuschuss führen können. Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä.
der Jugendorganisation ist beigelegt oder liegt dem Zuschussgeber bereits vor.

.....
Unterschrift des*der Antragsteller*in

3.4 INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN, STUDIENFAHRTEN UND INTERNATIONALE JUGENDKONFERENZEN

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Internationale Begegnungen sind Begegnungen von Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder, bestehend aus einer Hin- und Rückbegegnung.
- 1.2 Studienfahrten sind Veranstaltungen mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.
- 1.3 Internationale Jugendkonferenzen sind themenbezogene Konferenzen, auf denen Jugendliche, Jugendlichen anderer Länder begegnen, sich mit ihnen austauschen und gemeinsam arbeiten.
- 1.4 Der Höchstzuschuss aus öffentlichen Mitteln darf 75% der entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen. Andere öffentliche Mittel sind mitzuteilen.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

- 2.1 Gefördert werden internationale Begegnungen mit der Dauer von mindestens 6 und höchstens 22 Tagen je Begegnungsteil. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.
- 2.2 Umfang der Förderung für Unterkunft und Verpflegung im Ausland:
 - bei Begegnungen je Tag und teilnehmender Person bis zu 6€.
 - bei Studienfahrten je Tag und teilnehmender Person bis zu 4€.
 - bei Konferenzen je Tag und teilnehmender Person bis zu 4€.
- 2.3 Umfang der Förderung für Reisekosten [direkte Strecke von Wiesbaden zum Zielort] im Ausland:
 - bei Begegnungen bis zu 40% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 50€ je teilnehmender Person.
 - bei Studienfahrten bis zu 30% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 40€ je teilnehmender Person.
 - bei Konferenzen bis zu 30% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 40€ je teilnehmender Person.
- 2.4 Umfang der Förderung für Reisekosten im Inland:
Sowohl die Wiesbadener als auch die ausländische Gruppe erhält für eine Fahrt zu einer gemeinsamen Unternehmung, die Teil des Programmes ist, einen Zuschuss von 25% der Fahrtkosten, höchstens jedoch 15€ je teilnehmender Person. Der Zuschuss wird innerhalb einer Begegnung nur einmal gewährt.

- 2.5 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Dem Zuschussgeber müssen demnach die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise aller Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01. 2017].

3. VERFAHREN:

- 3.1 Der Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- 3.2 Der Antrag auf Förderung muss bis zum 01. März des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- 3.3 Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm, eine Kostenkalkulation und eine Teilnehmer*innenliste beizulegen.
- 3.4 Soweit vor Beendigung der Maßnahme Kosten entstehen, kann ein Vorschuss bis zu 50% des errechneten Gesamtzuschussbetrages gewährt werden.
- 3.5 Dem Zuschussgeber müssen die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden [Diese Regelung gilt ab dem 01.01. 2017].

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Internationale Begegnungen mit Begegnungsmöglichkeiten der Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder von einer geringeren Dauer als 3/4 der Gesamtzeit.
- 4.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Personen ohne Qualifizierungsnachweise durchgeführt werden.

Eigentumsvorbehalt: Sollte sich eine nach dieser Richtlinie geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Zuschüsse zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung der Zuschüsse vorlegen.



Amt für Soziale Arbeit



STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.

- Referat Service -
Murnastraße 2
65189 Wiesbaden

**ANTRAG AUF FÖRDERUNG VON INTERNATIONALEN BEGEGNUNGEN,
STUDIENFAHRTEN UND INTERNATIONALEN JUGENDKONFERENZEN**

Hinbegegnung	Rückbegegnung	Studienfahrt
Verband/Träger		
Antragsteller*in		
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon/E-Mail		
Kontoverbindung der Jugendorganisation:		
Bank	Kontoinhaber*in	
BIC	IBAN	
Ort	von	bis

Die Förderrichtlinie wurde gelesen und verstanden. Eine Teilnehmer*innenliste und ein Programmablauf sind beigefügt. Ebenso eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Nachweis über eine abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung ist beigefügt. Es ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zur Rückforderung des gewährten Zuschuss führen können. Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation ist beigefügt oder liegt dem Zuschussgeber bereits vor.

Ab 2017 sind den Anträgen Kopien der Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen beizufügen.

.....
Unterschrift des*der Antragsteller*in

3.5 IN- UND AUSLANDSFAHRTEN, FERIENSPIELE UND STADTRANDERHOLUNG

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Für Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung werden Programm- und Materialkosten sowie die Kosten für eine Mahlzeit pro Tag und teilnehmender Person bezuschusst.
- 1.2 Für In- und Auslandsfahrten außerhalb Wiesbadens werden Programm- und Materialkosten, Fahrtkosten, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten bezuschusst.
- 1.3 Der Zuschussbetrag für In- und Auslandsfahrten sowie Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung wird am Ende eines jeden Jahres durch die zu erwartenden Haushaltsmittel für das nächste Jahr errechnet. Die Jugendorganisationen werden spätestens bis zum 31.07 eines Jahres in Textform über die Höhe des Zuschusses je Tag und teilnehmender Person für das Folgejahr informiert.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

- 2.1 Gefördert werden nur Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die mindestens 4 Programmtage umfassen und öffentlich ausgeschrieben sind.
- 2.2 Es werden nur In- und Auslandsfahrten bezuschusst, die mindestens 2 Tage dauern. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.
- 2.3 Gefördert werden teilnehmende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben.
- 2.4 Es ist möglich für jede*n Jugendleiter*in/Betreuer*in einen Zuschuss zu erhalten.
- 2.5 Die Mindestpersonenzahl für In- und Auslandsfahrten muss 6 Personen (inklusive Leitungsmitglied) betragen.
- 2.6 Nehmen an einer Freizeit auch Kinder und/oder Jugendliche mit Beeinträchtigungen teil, kann ein Zuschuss für weitere Leitungsmitglieder gewährt werden.
- 2.7 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Dafür müssen dem Zuschussgeber die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt (Diese Regelung gilt ab dem 01.01. 2017).

3. VERFAHREN:

- 3.1 Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben offen legt. Die Teilnehmer*innenzahl ist durch eine Teilnehmer*innenliste nachzuweisen. Die erhobenen Teilnehmer*innenbeiträge sind anzugeben.
- 3.2 Dem Zuschussgeber müssen die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise aller Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt (Diese Regelung gilt ab dem 01.01. 2017).

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten mit einer längeren Dauer als 28 Tagen.
- 4.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Personen ohne Qualifizierungsnachweise durchgeführt werden.

Die Frist zur Antragstellung für Anträge für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung beträgt 2 Kalendermonate (Datum des letzten Tages der Maßnahme). Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.



Amt für Soziale Arbeit



STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.

- Referat Service -
Murnaustraße 2
65189 Wiesbaden

**ANTRAG AUF FÖRDERUNG VON IN- UND AUSLANDSFAHRTEN,
FERIENSPIELE UND STADTRANDERHOLUNG**

Freizeit	Zeltlager	Ferienspiele
Verband/Träger		
Antragsteller*in		
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon/E-Mail		
Kontoverbindung der Jugendorganisation:		
Bank	Kontoinhaber*in	
BIC	IBAN	
Gesamtkosten der Maßnahme		
Euro		
Ort	von	bis

Die Förderrichtlinie wurde gelesen und verstanden. Eine Teilnehmer*innenliste und eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben sind beigefügt. Es ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zur Rückforderung des gewährten Zuschuss führen können. Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.a. der Jugendorganisation ist beigefügt oder liegt dem Zuschussgeber bereits vor.
Ab 2017 sind den Anträgen Kopien der Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen beizufügen.

.....
Unterschrift des*der Antragsteller*in

3.5.1 DYNAMISCHE MITTELBESCHIEDUNG FÜR IN- UND AUSLANDSFAHRTEN, FERIENSPIELE UND STADTRANDERHOLUNG

ZIELE DER DYNAMISCHEN MITTELBESCHIEDUNG:

- Jedes Jahr werden alle Anträge dieser Zuschussrichtlinie grundsätzlich immer bezuschusst!

ERLÄUTERUNGEN:

- Die Gründe, warum der Topf „Fahrten & Lager“ dafür verwendet wird, sind folgende:
 - Es ist der mit Abstand größte Topf, demnach die Schwankungen am geringsten, Ergebnis: höchst mögliche Planungssicherheit.
 - Existenzen von Jugendorganisationen (z.B. Mietzahlungen), sowie die Basis ihrer Arbeit (Arbeitsmaterial) werden nicht gefährdet.

VERFAHREN:

- Die Zuschusssumme pro Tag/pro Teilnehmer*in im Topf „Fahrten & Lager“ wird ab 01.01.2015 dynamisch und die Höhe der Förderung per Bescheid Mitte eines jeden Jahres (dies gewährleistet früh Planungssicherheit für das kommende Jahr) an die Verbände verschickt.
- Alljährliche Defizite als auch Überschüsse können ins neue Jahr übertragen werden.
- Die Höhe der Förderung pro Teilnehmer/pro Tag wird mit einer einfachen Rechnung ermittelt.
- Alle Mittel, die im städtischen Haushalt für Mietzuschüsse von Jugendgruppen eintreten, werden in den Gesamtzuschusstopf übertragen.

BEISPIELRECHNUNG:

- Es stehen z.B. für das Jahr 2016 insgesamt 247.000€ zur Verfügung
- Im Jahr 2015 werden allerdings Anträge in Höhe von 255.000€ gestellt, es stehen aber ebenfalls nur 247.000€ zur Verfügung.
- ALLE Anträge werden bezuschusst! Dadurch entsteht ein Defizit von 8.000€.
- Im Jahr 2016 muss nun der Betrag von 8.000€ eingespart werden.

FOLGENDE RECHNUNGEN WERDEN ANGESTELLT:

- Es wird von einer GESAMT-Antragssumme von 247.000€ ausgegangen (da es immer wieder stärkere und schwächere Jahre gibt).
- Es wird geschaut, wie hoch die Gesamtfördersumme „Fahrten & Lager“ 2015 war. Zum Beispiel: 120.000€.
- Nun muss die Summe von 120.000€, um das Defizit von 2015 verringert werden.

- **Rechnung 1:** Das Defizit aus 2015 von 8.000€ muss eingespart werden. Diese Einsparung soll wie erläutert im Topf „Fahrten & Lager“ durch die dynamische Mittelbescheidung erfolgen. Demnach stehen nicht 120.000€ für 2015 zur Verfügung, sondern nur 112.000€.
- **Rechnung 2:** Für 120.000€, die mit 4€ pro Tag/pro Teilnehmer*in bezuschusst wurden, bedeutet dies, dass insgesamt 30.000 Teilnehmer*innentage zu buche stehen. Für diese 30.000 Teilnehmer*innentage stehen nun aber lediglich 112.000€ zur Verfügung.
- **Rechnung 3:** $112.000€ \text{ geteilt durch } 30.000 \text{ Teilnehmer*innentage} = 3,73€$ Es werden demnach für 2016 lediglich 3,73€ pro Tag/pro Teilnehmer*in bezuschusst

4. FÖRDERRICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON INDIVIDUALBEIHILFE

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich teilnehmende Personen, die an In- und Auslandsfahrten, Ferienspielen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder Internationalen Begegnungen teilnehmen.
- 1.2 Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, darüber hinaus Unterhaltsberechtigte bis 27 Jahre, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.
- 1.3 Für jede berücksichtigungsfähige Person kann pro Berechtigungsjahr nur ein Zuschuss gewährt werden.
- 1.4 Es werden nur In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele, Maßnahmen der Stadtranderholung bezuschusst, die mindestens 5 Tage und höchstens 22 Tage dauern. Bei In- und Auslandsfahrten werden An- und Abreisetage als volle Tage berechnet.
- 1.5 Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt für einen Teilnahmebeitrag bis 250€ pauschal 75% des Reisepreises. Für einen Reisepreis bis 500€ gelten pauschal 85% des Reisepreises, bis zu einer maximalen Fördersumme von 425€. Der Zuschuss wird bis zu einer Förderungsgrenze in Höhe von 250€ in voller Höhe gewährt, wenn eine anderweitige Förderung ausgeschlossen werden kann.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

Für die Gewährung von Individualbeihilfen findet folgende Berechnungsgrundlage Anwendung:

- 2.1 Grundlagen für die Berechnungen der Beihilfe sind die Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs und des bereinigten Einkommens der Familie.
- 2.2 Eine Beihilfe ist zu gewähren, wenn das bereinigte Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf unterschreitet.
- 2.3 Der Gesamtbedarf errechnet sich aus:
 - dem 2-fachen Regelsatz des Haushaltsvorstandes
 - dem 1,5-fachen Regelsatz für Haushaltsangehörige (altersmäßig gestaffelt)
 - und dem Unterkunftsbedarf (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizung).

- 2.4 Das Einkommen setzt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen, Sonderzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten und Sozialhilfeleistungen etc. zusammen, das um entsprechende Belastungen (gemäß Sozialhilfeberechnung) bereinigt wird.

3. VERFAHREN:

- 3.1 Durch den Träger der Maßnahme ist vor Beginn einer Fahrt der Teilnehmerpreis, die Dauer des Aufenthaltes, Angaben über das Fahrtziel, eine Teilnehmer*innenliste und die Kosten je teilnehmender Person mitzuteilen. Außerdem ist der Name des Kontoinhabers, sowie BIC und IBAN des Trägers mitzuteilen. Ein Antrag ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.
- 3.2 Soll die Individualbeihilfe noch vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden, ist der Antrag spätestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 3.3 Wenn die Maßnahme nicht stattfand oder der geförderte Teilnehmer nicht mitfahren konnte, sind die Fördermittel abzüglich der nachweislich entstandenen Kosten zurück zu zahlen.

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen sowie Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Spielbetrieb dienen.



Amt für Soziale Arbeit



STADTJUGENDRING WIESBADEN E.V.
- Referat Service -
Murnastraße 2
65189 Wiesbaden

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG VON INDIVIDUALBEIHLFE
UND LEISTUNGEN NACH § 28 ABSATZ 7 SOZIALGESETZBUCH ZWEITES BUCH (SGB II)
BZW. § 34 ABSATZ 7 SOZIALGESETZBUCH ZWÖLFTES BUCH (SGB XII)**

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Daten zu meinem monatlichem Einkommen, Sozialhilfe, Sonderzuwendungen, Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten, Wohngeld und ähnlichen finanziellen Einnahmen beziehungsweise Verbindlichkeiten von der Sachbearbeiterin des Stadtjugendrings erhoben werden.

Antragsteller*in

Straße

PLZ, Ort

Telefon/E-Mail

Name der Tochter/des Sohnes

geboren am

Ort der Freizeit von bis (mindestens 5 Tage)

Träger der Maßnahme

Anschrift des Trägers

Bank Kontoinhaber*in

BIC IBAN

Verwendungszweck

Teilnehmerbeitrag

IMPRESSUM/HERAUSGEBER

Stadtjugendring Wiesbaden e. V.

Murnastraße 2

65189 Wiesbaden

Mail: info@sjr-wiesbaden.de

Web: www.sjr-wiesbaden.de

Amtsgericht Wiesbaden

Vereinsnummer VR 6030

Text und Redaktion: Melissa Groh, Stephanie Schmitt,
Michael Weinand, Uwe Waldaestei

Design und Satz: Paul Henninger

Druck: Rathausdruckerei Wiesbaden

Wir sind für Sie/für dich in unseren Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr persönlich ansprechbar. Termine sind auch zu anderen Zeiten möglich.

Unsere Mitarbeiterin des Referat „Service“ erklärt Ihnen/erklärt dir gerne im Detail die jeweiligen Antragsverfahren und berät Sie/dich ausführlich.

KONTAKT:

Stadtjugendring Wiesbaden e.V.

Ansprechpartnerin: Stephanie Schmitt

Mail stephanie.schmitt@sjr-wiesbaden.de

Fon 0611-7238476-1

Fax 0611-7238476-7

Murmaustraße 2, 65189 Wiesbaden

Alle Richtlinien und Antragsformulare finden Sie/findest du
unter www.sjr-wiesbaden.de





Corona Soforthilfen:

Die Corona-Pandemie verändert die Situation der Jugendverbandsarbeit und der Jugendorganisationen. Viele Freizeiten, Fahrten und Lager werden im Sommer nicht stattfinden können. Gruppenstunden sind wochenlang ausgefallen. Die Jugendverbandsarbeit und Jugendorganisationen sind vor neue Herausforderungen gestellt: Maßnahmen müssen digital stattfinden, Beziehungen müssen digital aufrechterhalten werden, Entscheidungen müssen digital gefällt werden. Dazu fehlt an manchen Stellen die Ausstattung. Ferienaktivitäten in Wiesbaden und näherer Umgebung werden an Bedeutung gewinnen. Es ist von großer Bedeutung dieses Jahr trotz dieser Herausforderungen Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aufrecht zu erhalten, denn auch die Jugendlichen stellt dieser Lockdown mit seinen Konsequenzen des Wegbruchs von Freiräumen und der alltäglichen Begegnung mit den Peers vor große Probleme. Diese Soforthilfen sollen aus den zu erwartenden Restmitteln der maßnahmegebundenen Förderrichtlinien zeitnah Unterstützungsleistungen anbieten, die unmittelbar den Jugendorganisationen und Jugendlichen zu Gute kommen.

Die Soforthilfen können immer erst dann ausgezahlt werden, wenn tatsächlich Restmittel zur Verfügung stehen. Dies wird in große Summe erst in bzw. nach den Sommerferien sein. Denn wir wollen natürlich weiterhin alle Anträge der Ferienspiele, Stadtranderholung, digitalen Seminare und auch alle Maßnahmen im Herbst und Winter bedienen können. Und wir ermutigen ausdrücklich dazu für die abgesagten Maßnahmen Alternativen zu schaffen. Die Kinder und Jugendlichen werden gerade in den Sommerferien Angebote der Jugendarbeit dringend benötigen. Ende jeden Monats werden die Ausgaben mit dem Vorjahr verglichen, evtl. zu erwartende höhere Ausgaben 2020 einberechnet (Z.B. mehr Herbstfreizeiten statt Sommerfreizeiten) und somit die Restmittel errechnet. Die Auszahlung erfolgt sofort. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet.

Die Soforthilfen Corona sind erstmal befristet bis zur nächsten Vollversammlung des SJR am 15. September 2020 und können dort, wenn Restmittel vorhanden sind, weiter von der Vollversammlung des Stadtjugendrings beschlossen werden.

- 1. Ab sofort können Jugendorganisationen eine technische Basis-Ausstattung für die Umstellung auf digitale Jugendverbandsarbeit erhalten. In Vollfinanzierung kann jede Wiesbadener Jugendorganisationen eine Förderung von bis zu 1000 € erhalten.**

Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z. B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII § 11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert, Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Die Jugendorganisation muss nachweisen, dass alle Möglichkeiten der Unterstützung durch ggf. einen Erwachsenenverband, Landesverband... angefragt wurden. Auch ist unter Punkt 1 erstmal nur maximal ein Antrag pro Dachverband möglich. Die Dachverbände werden verpflichtet, die technische Ausstattung kostenfrei allen Mitgliedsorganisationen / Untergruppen zur Verfügung zu stellen. Die technische Ausstattung muss zwingend ausschließlich den eigenständig organisierten Jugendlichen

zur Verfügung stehen. Die Vorstände werden verpflichtet, die technische Ausstattung allen ehrenamtlichen Gruppierungen zur Verfügung zu stellen. Die Quittung ist im Original oder in Kopie mit Unterschrift, welche die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt, einzureichen. Jede Jugendorganisation, die nach Punkt 1 gefördert wird, erhält aus Punkt 1 und 2 zusammen maximal eine Förderung von 1000 Euro. Die Bezuschussung kann auf Punkt 1 und 2 aufgesplittet werden.

Wenn alle Anträge bedient sind und noch Restmittel zur Verfügung stehen, kann diese Soforthilfe ausgeweitet werden auf Mitgliedsorganisationen/Untergruppen in Punkt 1.

2. Ab sofort können Stornokosten für Sommerfreizeiten bis zu einer Höhe von maximal 500€ pro Jugendorganisation übernommen werden

Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z. B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII § 11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert, Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn die Stornogebühren in Rechnung gestellt wurden. Dies muss von der Jugendorganisation durch Einreichen der Rechnung nachgewiesen werden. Die Jugendorganisation muss nachweisen, dass sie alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Hierbei berät ansonsten die Geschäftsstelle des SJR. Darüber hinaus muss die Jugendorganisation nachweisen, dass alle Möglichkeiten der Unterstützung durch ggf. einen Erwachsenenverband, Landesverband und alle weiteren Unterstützungsmöglichkeiten angefragt wurden. Auch hierbei berät die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings. Die Jugendorganisation muss begründen, warum die Maßnahme nicht durchführbar ist. Die Maßnahme muss ausgeschrieben gewesen sein. Jede Jugendorganisation kann nur einen Antrag stellen.

3. Digitale Juleica-Ausbildungen werden auf Grundlage der bestehenden Richtlinie für Seminare finanziert

Nach der Förderrichtlinie für Seminare, Bildungsveranstaltungen, sowie Aus- und Weiterbildungen sind diese auch digital möglich. Es ist in den Förderrichtlinien nicht festgehalten, dass die Veranstaltungen in Präsenzveranstaltungen stattfinden müssen. Wir ermutigen zu digitalen Alternativen, wo dies möglich ist und rufen dazu auf gerne dafür Anträge beim Stadtjugendring zu stellen. Die Geschäftsstelle wird digitale Juleica – Ausbildungen sehr wohlwollend prüfen.

4. Existenzhilfen können in Einzelanträgen beantragt werden

Wenn Jugendorganisationen durch die Corona-Krise in existenzielle Not geraten, ist es jederzeit möglich Einzelanträge zu stellen. Diese werden in enger Abstimmung mit der Abteilung Jugendarbeit bearbeitet. Der Stadtjugendring bietet den JO dann ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot an. Zunächst werden dadurch Anträge an z.B. Erwachsenenverband, Landesverband, Land Hessen, Ortsbeiräte usw. gestellt. Eine Hilfe wird auch erst gewährt, wenn die Jugendorganisation die Bemühungen um andere Wege dokumentieren.